

26. März 2024

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0015/24/1.6.2

Die Firma Windpark Antrup GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit dem Antrag vom 15.03.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb für die Windenergieanlage (WEA) Nr. 1 vom Typ Vestas V150-5.6 mit einer Nennleistung von 5600 kW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 74, Flurstück: 143 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung von Nebenbestimmungen zum Schallschutz und des Anhang I der Genehmigung vom 25.03.2021, Az. 70.5 G 562.0050/19/1.6.2 sowie Freigabe des Nachtbetriebes im Mode SO6.1 für die WEA 1.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Unter Berücksichtigung der schalltechnischen Untersuchung, dem zugrunde gelegten FGW-konformen Messbericht und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es wurde daher festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der beantragte Betriebsmodus SO6.1 für die WEA 1 der Windpark Antrup GmbH & Co. KG nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt. Durch die Änderung der Nebenbestimmungen und der damit verbundenen Anpassung des Betriebsmodus kommt es lediglich zu geringen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften (Schalleistungspegel) der WEA.

Durch die unveränderte Nabenhöhe, das identische Maschinenhaus und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich kein verändertes Schattenwurfverhalten und keine veränderte optischen Wirkung zu den umliegenden Wohnhäusern. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Belange des Naturschutzes sind von der jetzt beantragten Änderung der WEA nicht betroffen. Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotop und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 26.03.2024

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Stoll
Teamleiter